



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 9/2020

Versicherungsrechts-NEWS des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

I.	Versicherungsrechtliche Judikatur	2
1.	Österreich	2
1.1.	Reisen ins außereuropäische Ausland als besonderes Risiko	2
1.2.	OGH zu Spätücktritten in der Lebensversicherung - ein Update.....	4
1.3.	Der Rechtsschutzversicherer und die eingeschränkte Deckungszusage	5
1.4.	Stenogramm - aktuelle versicherungsrechtliche Urteile im Überblick.....	6
2.	International	7
2.1.	Versicherungsmakler haftet für Fehlberatung um Verkauf bzw. Kündigung der Lebensversicherung.....	7
2.2.	Stenogramm - weitere Entscheidungen aus Europa im Überblick	8
II.	Weitere Judikatur	9
1.	Reiseveranstalter haftet für unseriöse Ausflugsfahrt.....	9
2.	EuGH: Kein pauschaler Schadenersatz für Kofferverlust.....	9



I. Versicherungsrechtliche Judikatur

1. Österreich

1.1. Reisen ins außereuropäische Ausland als besonderes Risiko

Ein Versicherungsnehmer schloss 2007 über Vermittlung eines Versicherungsmaklers eine Unfallversicherung „mit weltweitem Versicherungsschutz“ ab. Er hielt sich damals rund 3-4 Wochen pro Jahr beruflich in Südostasien bzw. ebenso lange in Nordamerika auf, die restliche Zeit verbrachte er in Europa. Darauf wies der Mann seinen Makler auch bei der Beantwortung folgender Frage hin: *„Sind die zu versichernden Personen besonderen Gefahren (im Sport zB Flug-, Kletter-, Tauchrisiken usw, im Beruf, Reisen nach außereuropäischen Ländern) ausgesetzt oder werden solche Tätigkeiten geplant?“*

Der Makler sagte ihm, die erwähnten Reisen fielen nicht unter die genannte Frage, weil in jenen Ländern keine besonderen Gefahren bestünden. Besondere Gefahren würden nur in Ländern angenommen, in denen Krieg herrsche oder Streikgefahr bestehe. 2013 wechselte der Mann zu einer indonesischen Reifenfirma und war ab dann etwa 3x pro Jahr für jeweils 8 bis 10 Wochen in Indonesien. Der Makler wurde darüber informiert, eine Meldung an den Versicherer erfolgte nicht.

Der Versicherungsnehmer war am 31.10.2015 in Indonesien in einen Verkehrsunfall verwickelt. Das abgeschlossene Wohngebiet, in dem entsendete Mitarbeiter seines Arbeitgebers lebten, verfügt über ein Einbahnsystem mit zwei Fahrspuren für PKW und einer eigenen Fahrradspur. Der Unfallgegner war durch den Erhalt einer SMS abgelenkt und lenkte sein Fahrzeug von rechts an den linken Fahrbahnrand (dort gilt Linksverkehr) und hielt seinen PKW abrupt auf dem Fahrradstreifen an. Der Versicherungsnehmer konnte auf seinem Mountainbike nicht rechtzeitig bremsen und durchstieß mit seinem, mit einem Helm geschützten Kopf, die Heckschreibe des PKW. Er wurde in einem privaten Krankenhaus erstversorgt, und später über Singapur nach Österreich überstellt, wo aufgrund der Gefahr einer Querschnittlähmung zwei Wirbelkörper versteift und eine Bandscheibenprothese eingesetzt wurden.

Der Versicherer leistete auf Basis eines Invaliditätsgrades von 35% unpräjudiziell und ohne Anerkennung einer Leistungspflicht knapp € 72.000.

Der Versicherungsnehmer klagte unter Annahme eine 85%igen Invalidität weitere € 277.000 sowie eine monatliche Unfallrente ein. Soweit hier von Bedeutung, brachte er vor, dass er keine Anzeigeobliegenheit verletzt habe. Mit seinen Auslandsreisen seien keine besonderen Gefahren verbunden gewesen. Der Verkehrsunfall, den er erlitten habe, sei kein typisches Risiko gewesen, das mit einer Reise in ein außereuropäisches Land verbunden sei, sondern auf eine Vorrangverletzung seines Unfallgegners zurückzuführen, die auf der ganzen Welt gleichermaßen vorkommen könne.

Der Versicherungsmakler, der als Nebenintervenient auf Seiten des Versicherungsnehmers am Verfahren teilnahm, führte aus, es führe allein der Umstand, dass man ins außereuropäische Ausland reise, noch nicht dazu, dass man die im Antrag gestellte Frage mit „ja“ beantworten müsse, solange kein besonderes Gefahrenmoment hinzutrete.



Der Versicherer hingegen berief sich auf einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach § 16 VersVG, indem er die Frage nach besonderen Gefahren durch „Reisen in außereuropäische Länder“ verneint habe, obwohl er bereits bei Antragstellung vielfach im außereuropäischen Ausland tätig und aufhältig gewesen sei. Der Kläger habe auch gegen seine Obliegenheit zur Anzeige einer Gefahrerhöhung nach Art 23 AUVB 2006 und § 23 VersVG verstoßen, weil er der Beklagten die vor dem Unfall erfolgte Änderung seiner Lebensumstände nicht mitgeteilt habe.

Das Erstgericht wies die Klage ab. Es liege eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vor, der Kausalitätsgegenbeweis sei dem Kläger nicht gelungen, weil zumindest eine Mitursächlichkeit der verschwiegenen Reisetätigkeit anzunehmen sei. In Indonesien bestehe eine höhere Gefahr von Verkehrsunfällen und es sei auch eine gleichwertige medizinische Versorgung nicht garantiert.

Das Berufungsgericht gab der Berufung des Versicherungsnehmers Folge, hob das Ersturteil auf und verwies die Sache an das Erstgericht zurück. Es vertrat die Rechtsansicht, der Kläger habe die im Antrag enthaltene Frage dahin verstehen können, ob er „besonderen Gefahren“ bei/durch Reisen in außereuropäische Länder ausgesetzt sei, weshalb deren Verneinung nicht unrichtig gewesen sei. Da sich der Kläger auf die Auskunft des Maklers verlassen habe, treffe ihn an einer allenfalls unrichtigen Fragebeantwortung überdies kein Verschulden. Schließlich sei dem Kläger auch der Kausalitätsgegenbeweis gelungen, weil keinerlei Anhaltspunkte für eine besondere Gefährlichkeit der örtlichen Verkehrsverhältnisse und auch keine Hinweise auf Defizite bei der medizinischen Versorgung vorgelegen hätten.

Der Oberste Gerichtshof stellte das klagsabweisende Ersturteil wieder her (Urteil vom 24.4.2020, **7 Ob 33/20h**). Er ging wie das Erstgericht von einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht aus und begründete dies wie folgt:

„(...)Die Beklagte hat ausdrücklich danach gefragt „Sind die zu versichernden Personen besonderen Gefahren (im Sport zB Flug-, Kletter-, Tauchrisiken usw, im Beruf, Reisen nach außereuropäischen Ländern) ausgesetzt oder werden solche Tätigkeiten geplant?“

Aus dieser Fragestellung ist für jeden verständigen Versicherungsnehmer völlig klar, dass die Beklagte „Reisen nach außereuropäischen Ländern“ als besondere Gefahr und daher als erheblichen Umstand (im Sinn des § 16 Abs 1 VersVG) einstuft. In diesem Sinn hat dies ohnehin auch der Kläger verstanden. Das Verständnis des Berufungsgerichts, wonach dem Versicherungsnehmer mit besagter Formulierung ein Beurteilungsspielraum betreffend die Gefährlichkeit des jeweiligen außereuropäischen Landes eingeräumt wird, ist schon mit dem Wortlaut der Fragestellung (keine Präposition) offenkundig unvereinbar.

Die Beantwortung der Frage nach Reisen des Versicherungsnehmers (Versicherten) in außereuropäische Länder ist bei einem angestrebten Versicherungsschutz „auf der ganzen Erde“, bei objektiver Betrachtung zweifelsfrei geeignet, den Entschluss des Versicherers zu motivieren, den Vertrag abzulehnen oder zu anderen Bedingungen abzuschließen.

Es ist der Versicherte dafür beweispflichtig, dass auch die richtige Beantwortung der an ihn gestellten Frage nicht geeignet gewesen wäre, den Entschluss des Versicherers zum Vertragsabschluss in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Eine solche Behauptung hat der Kläger in erster Instanz nicht nachvollziehbar aufgestellt und Derartiges hat das Erstgericht auch nicht festgestellt. Die vom Kläger und von der Nebenintervenientin offenbar zu diesem Themen unmittelbar vor Schluss der mündlichen Verhandlung in erster Instanz gestellten



Beweisanträge nach der in der Praxis angeblichen Übung einer risikospezifischen Differenzierung von Auslandsreisen und nach der „Annahmepolitik“ der Beklagten sind schon rechtlich unzulänglich. Seiner Beweispflicht hätte der Kläger in diesem Punkt nur dann entsprechen können, wenn er nachweist, dass die Beklagte - obwohl ausdrücklich unter „besondere Gefahren“ abgefragt - selbst bei Kenntnis der vom Kläger seinerzeit vorgenommenen Auslandsreisen den Versicherungsvertrag ganz konkret zu den selben Konditionen, also nicht nur mit den selben „Bedingungen“, sondern auch mit dem selben Tarif, abgeschlossen hätte. Eine solche Beweisführung hat der Kläger gar nicht angetreten.“

Weiters könne sich der Versicherungsnehmer nicht damit entschuldigen, dass der Makler die Relevanz der Frage unrichtig einschätzte, da der Makler der Sphäre des Versicherungsnehmers zuzurechnen sei.

Der streng zu führende Kausalitätsgegenbeweis sei nicht erbracht worden, der Unfall habe sich gerade in einem außereuropäischen Land in einem abgeschlossenen, für entsendete Mitarbeiter bestimmten Wohngebiet mit Linksverkehr und damit einer in Europa völlig unüblichen Verkehrssituation ereignet.

Fazit:

Fragen im Antrag sind richtig zu beantworten - ob der Versicherer dies letztlich in seiner Risikobeurteilung verwertet oder nicht, obliegt diesem. Der Versicherungsmakler sollte dem Kunden nicht zu einer falschen Beantwortung raten.

1.2. OGH zu Spätückritten in der Lebensversicherung - ein Update

In der Ausgabe 4/2020 haben wir über die ersten Entscheidungen des OGH zu Spätückritten in der Lebensversicherung berichtet. Zusammenfassend kam der OGH zur Erkenntnis, dass ein Rücktritt vom Lebensversicherungsvertrag auch noch nach Ende des Vertrages möglich ist und die Regelung, wonach bei Rücktritt vom Vertrag nur der Rückkaufswert zu bezahlen ist, unionsrechtswidrig ist. Wenn die Belehrung über das Rücktrittsrecht fehlerhaft ist, ist diese dennoch wirksam, wenn der Versicherungsnehmer im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei korrekter Belehrung sein Rücktrittsrecht ausüben kann, so zB wenn die Belehrung fälschlicherweise eine Schriftform verlangt (so auch aktuell 7 Ob 43/20d). Diese Entscheidungen folgen einem Urteil des EuGH vom 19.12.2019, **C-355/18 bis C-358/18 und C-479/19** (Rust-Hackner).

In der Zwischenzeit sind weitere Entscheidungen ergangen, Zeit für ein Update:

In 7 Ob 78/19z machte der Versicherungsnehmer geltend, die Belehrung über das Rücktrittsrecht sei fehlerhaft: Nach § 165a alt VersVG begann die 1tägige Rücktrittsfrist mit dem Zustandekommen des Vertrages. Wann dies der Fall sei, sei jedoch unklar. Der OGH hielt jedoch fest, dass der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer als Anknüpfungspunkt für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Zugang der Police annehme, die Gesetzeslage und damit die Belehrung daher nicht unklar sei (**7 Ob 78/19z**).

Die Belehrung über das Rücktrittsrecht muss keine Belehrung über die wirtschaftlichen Folgen enthalten. Die Belehrung ist daher nicht unvollständig, wenn sie keinen Hinweis darauf enthält, dass grundsätzlich die bezahlten Prämien vom Versicherer zurückerstattet werden müssen (**7 Ob 67/20h**).



Der Versicherungsnehmer soll nicht mit dem Rücktritt spekulieren und sich dann den Vorteil der höheren gesetzlichen Verzinsung von 4% der Prämien lukrieren. Es ist in jedem Fall festzustellen, ob der Versicherungsvertrag den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers entsprochen hat. Wenn dies nicht der Fall war und der Versicherungsnehmer durch die Verjährung am Rücktritt gehindert worden ist, kann sich der Versicherer nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist für die Zinsen berufen. In allen anderen Fällen können nur die Zinsen für drei Jahre vor der Klagseinbringung verlangt werden (**7 Ob 40/20p**).

Ob der Versicherer bei der Rückzahlung neben den Risikokosten auch die Versicherungssteuer abziehen kann, ist noch Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH.

1.3. Der Rechtsschutzversicherer und die eingeschränkte Deckungszusage

Ein Versicherungsnehmer schloss für sich und seine Gattin als Mitversicherte im Jahr 2013 eine Rechtsschutzversicherung ab. 2017 erklärte die Gattin gegenüber einem Lebensversicherer den Rücktritt von einem Versicherungsvertrag, der von 1999 bis 2011 gelaufen war, wegen mangelhafter Belehrung über ihre Rücktrittsrechte. Da der Lebensversicherer dies samt weiterführenden Ansprüchen der Frau ablehnte, begehrte der Versicherungsnehmer Rechtsschutzdeckung. Der Versicherer sagte dies für „die Verfahrenskosten zunächst in erster Instanz für den infolge dessen gegen den Lebensversicherer geführten Prozess“ zu.

Die Klage der Frau gegen den Lebensversicherer wurde in erster Instanz abgewiesen, man ersuchte um Deckung für das Berufungsverfahren. Doch nun lehnte der Versicherer ab: zwischenzeitlich sei eine Judikaturwende eingetreten, von den Gerichten werde nicht mehr die Ablehnung des Rücktritts durch den Lebensversicherer als derjenige Verstoß angesehen, der für den Eintritt des Versicherungsfalles in zeitlicher Hinsicht von Bedeutung sei, sondern bereits die fehlerhafte Rücktrittsbelehrung. Damit sei der Versicherungsfall aber vorvertraglich eingetreten.

Der Versicherungsnehmer klagte daraufhin auf Feststellung der Deckungspflicht für das Verfahren zweiter Instanz. Die Ablehnung der Deckung sei unberechtigt, weil die Beklagte diese auf Umstände stütze, die ihr bereits bei Erteilung der Deckungszusage für das Verfahren erster Instanz bekannt gewesen seien. Mit dieser für das erstinstanzliche Verfahren erteilten Zusage sei aber eine grundsätzliche Übernahme der Kosten für den Primärsachverhalt zumindest deklaratorisch anerkannt worden.

Das Erstgericht wies die Klage ab. Die Versicherung habe kein sie bindendes Anerkenntnis abgegeben. Die Übernahme der Verfahrenskosten sei mit Schreiben vom 26. 6. 2018 ausdrücklich zunächst auf die erste Instanz beschränkt worden. Eine Deckungszusage für das Berufungsverfahren sei nie erteilt worden. Die Deckungsabsage der Beklagten sei daher aufgrund des vorvertraglich eingetretenen Versicherungsfalles zu Recht erfolgt.

Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision nicht Folge (Urteil vom 19.2.2020, **7 Ob 205/19a**). Er wiederholte die Grundsätze der Judikatur zum deklaratorischen und konstitutiven Anerkenntnis und folgerte für den gegenständlichen Sachverhalt:

Richtig ist, dass eine Deckungszusage im Einzelfall auch ein konstitutives Anerkenntnis sein kann. Auf die Annahme des Vorliegens eines solchen zielen offenbar die Ausführungen des



Klägers ab, wonach - aufgrund der divergierenden Rechtsprechung der Vorinstanzen zur Frage der Vorvertraglichkeit im Zusammenhang mit einem Spättritt von einer Lebensversicherung vor Ergehen der genannten oberstgerichtlichen Entscheidung - eine strittige Rechtslage bestanden habe. Diesem Umstand kommt aber keine Relevanz zu, weil konkret der Erklärung der Beklagten vom 26. 6. 2018 kein Streit der Parteien über die fehlende Deckungspflicht infolge Vorvertraglichkeit vorausging, womit es aber an der wesentlichen Voraussetzung für die Annahme eines konstitutiven Anerkenntnisses fehlt.

Das Schreiben der Beklagten vom 26. 6. 2018 stellt damit im vorliegenden Fall ein deklaratives Anerkenntnis ihrer Deckungspflicht, ausdrücklich und unmissverständlich begrenzt auf die Verfahrenskosten erster Instanz dar, wodurch kein neuer Verpflichtungsgrund und keine neue Deckungspflicht begründet wurde. (...) Aus dem deklarativen Anerkenntnis der Beklagten, die Verfahrenskosten erster Instanz zu übernehmen, kann jedenfalls kein Leistungsversprechen dahin abgeleitet werden, die Deckungspflicht dem Grunde nach jedenfalls (hier: trotz Nichtbestehens wegen Vorvertraglichkeit) auch für die Verfahrenskosten höherer Instanz zu übernehmen. Eine andere Sichtweise würde die Qualifikation der Erklärung der Beklagten als konstitutives Anerkenntnis des Eintritts des Versicherungsfalls im zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsverhältnis erfordern, wofür aber - wie ausgeführt - die Voraussetzungen fehlen.

Fazit:

Ob ein Anerkenntnis ein deklaratorisches Anerkenntnis ist, also eine Wissenserklärung, die widerlegbar ist, oder ein konstitutives, das eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung darstellt, ist immer eine Frage des Einzelfalles. Als Grundregel gilt, dass ein konstitutives Anerkenntnis eine Bereinigungswirkung haben muss, also eine Seite ein Recht behauptet und die andere die Zweifel am Bestehen des Rechts dadurch ausräumt, dass sie dieses Recht zugibt. Diese Entscheidung ist auch veröffentlicht in der Zeitschrift für Versicherungsrecht, 4/2020, 214.

1.4. Stenogramm - aktuelle versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

- **Schädiger zahlt schuldbeitfreiend an Versicherungsnehmer – kein Regress nach § 67 VersVG mehr möglich (OGH vom 19.2.2020, 7 Ob 36/20z)**

Der Übergang von Schadenersatzansprüchen nach § 67 VersVG erfasst auch Ansprüche auf Ersatz von Prozesskosten, die vom hier klagenden Rechtsschutzversicherer für den Versicherungsnehmer - im vorliegenden Fall dessen Kosten der Privatbeteiligung im Strafverfahren der Beklagten - aufgewendet wurden; und lässt die Rechtsnatur des übergangenen Anspruchs unverändert.

Hat der Schädiger in Unkenntnis der Leistung des Versicherers an den geschädigten Versicherungsnehmer bezahlt, so schützt ihn die Gutgläubensbestimmung des § 1395 ABGB vor nochmaliger Inanspruchnahme durch den Versicherer nach § 67 VersVG.



■ Zum Kausalitätsgegenbeweis in der Einbruchsdiebstahlversicherung (OGH vom 22.1.2020, 7 Ob 143/19h)

Wird eine nicht versperrte Nebeneingangstür unauffällig aufgedrückt, kann der Versicherungsnehmer nicht den Kausalitätsgegenbeweis führen, dass die Türe auch Einschlagen des Glaselementes und Verwendung des innen angebrachten Türgriffs hätte geöffnet werden können, weil dies mit entsprechender Lärmentwicklung, erhöhter Gewalteinwirkung und vermehrter Spurenlage verbunden gewesen wäre.

2. International

2.1. Versicherungsmakler haftet für Fehlberatung um Verkauf bzw. Kündigung der Lebensversicherung

Ein Makler beriet einen Kunden und dessen Ehefrau bereits seit 1992 in verschiedensten Angelegenheiten. Im September 2010 nahmen die beiden Kunden Kontakt zum Makler auf, um sich von ihm beraten zu lassen, wie sie kurzfristig an Kapital in einer Höhe von ca. 20.000,- € gelangen könnten. Der Mann befürchtete eine höhere Steuernachzahlung.

Das Paar verfügte zu diesem Zeitpunkt über drei Lebensversicherungen, eine des Mannes mit einem Rückkaufswert von rund € 35.000, die beiden der Frau hatten Rückkaufswerte von rund € 9.000 bzw. € 4.200. Der Versicherungsmakler riet den beiden zum Verkauf der Ansprüche aller drei Versicherungen an die T Immobilienhandels GmbH. Diese leistete zunächst rund € 17.200, vereinbart war jedoch, dass die beiden Kunden insgesamt das Doppelte des aktuellen Rückkaufswertes erhalten sollten. Dazu kam es jedoch nicht mehr, die T Immobilienhandels GmbH wurde 2015 insolvent.

Die Eheleute klagten den Makler auf die Differenz zwischen dem ausbezahlten Betrag und den ursprünglichen Rückkaufswerten der drei Verträge, insgesamt rund € 31.000 samt Zinsen.

Das Erstgericht gab der Klage statt. Dem Kläger stehe gegen den Beklagten ein Schadensersatzanspruch in der geltend gemachten Höhe aus §§ 61, 63 VVG zu, da der Beklagte eine Pflicht aus einem zwischen den Parteien bestehenden Maklervertrag verletzt habe. Der von ihm erteilte Rat zum Verkauf der Ansprüche aus den Lebensversicherungsverträgen sei keine bloße Gefälligkeit gewesen, sondern in Wahrnehmung der Pflichten aus dem Maklervertrag erfolgt. Der Rat sei pflichtwidrig erteilt worden, weil - insoweit unstreitig - zum Einen ein Hinweis darauf gefehlt habe, dass die Möglichkeit zur Kündigung der Verträge bestanden habe, und zum Anderen auch jede Aufklärung über das besondere Risiko eines Verkaufs an die T Immobilienhandels GmbH unterlassen worden sei.

Das OLG Hamm als Berufungsgericht wies die Berufung zurück (Beschluss vom 13.3.2019, **20 U 142/18**). Die korrekte Anspruchsgrundlage sei zwar nicht die §§ 59 ff. VVG, weil diese nur auf den Abschluss des Vertrages abstellten, doch sei ein allgemeiner vertraglicher Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB gegeben.



Die beiden Pflichtverletzungen, die bereits die Unterinstanz festgestellt habe, lägen vor. Selbst wenn der Kläger kurzfristig Liquidität in einer Höhe von rund 20.000,- € wegen steuerrechtlicher Verbindlichkeiten erlangen wollte, hätte er genau dies gerade durch eine Kündigung der Verträge erreichen können, da deren gemeinsamer Rückkaufswert deutlich oberhalb dieses Betrages lag. Da folglich die Kündigung der Verträge und die Geltendmachung des Rückkaufswertes mindestens genauso geeignet gewesen wäre, das Ziel einer kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung zu erreichen, hätte der Beklagte deutlich auf die verschiedenen dem Kläger und seiner Ehefrau offen stehenden Möglichkeiten hinweisen müssen.

Fazit:

Ein österreichisches Gericht hätte sich in diesem Fall wohl auf eine Verletzung des § 28 Z 6 MaklerG gestützt, nämlich einen Verstoß gegen die Interessenwahrung bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses. Zu beachten ist hierbei, dass die Grenzen zur gewerblichen Vermögensberatung leicht überschritten werden können. Die Frage der Haftungsabsicherung des Maklers wurde im gegenständlichen Verfahren nicht behandelt.

2.2. Stenogramm - weitere Entscheidungen aus Europa im Überblick

■ Grundwasser wird durch Bodenplatte des Gebäudes gedrückt – keine Überschwemmung (KG, Beschluss vom 18.6.2019, 6 U 52/19)

Nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ist eine - in den Bedingungen nicht näher definierte - “Überflutung des Grund und Bodens” dann anzunehmen, wenn sich erhebliche Wassermengen auf der Geländeoberfläche - also auf dem versicherten Grundstück, aber außerhalb des Gebäudes - ansammeln. Eine bedingungsgemäße Überschwemmung ist deshalb nicht anzunehmen, wenn nur in den Keller (auch Grund-)Wasser eingedrungen ist. Vielmehr muss sich das schadenstiftende Wasser infolge der Ausuferung von oberirdischen Gewässern, von Witterungsniederschlägen oder Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche außerhalb des Gebäudes, nämlich auf dem das Gebäude umgebenden “Grund und Boden”, auf dem das Gebäude liegt, angesammelt haben. Es genügt nicht, dass Wasser ohne eine solche Ansammlung außerhalb des Grundstücks in ein Gebäude hineingeflossen oder - wie hier - hineingedrückt worden ist.

■ Tritt auf Spaten ist kein Unfall (OLG Jena, Urteil vom 22.2.2019, 4 U 536/16)

In der stoßartigen Belastung beim Auftreten des Fußes auf einen Spaten ist keine Einwirkung von außen zu sehen. Solange der Einwirkungsgegenstand nicht in unerwartete Bewegung gerät und solange der Einwirkende nicht in seiner gewollten Einwirkung und damit in seiner Eigenbewegung - etwa durch Straucheln oder Ausgleiten - beeinträchtigt ist, wirkt kein äußeres Ereignis auf seinen Körper ein. Vielmehr wirkt der Betroffene ausschließlich seinerseits auf den Gegenstand ein. Erleidet er bei dieser gezielten, von ihm vollen Umfangs gesteuerten Kraftanstrengung eine innere Verletzung, so liegt kein Unfall im Sinne der AUB vor.



II. Weitere Judikatur

1. Reiseveranstalter haftet für unseriöse Ausflugsfahrt

Ein Mann buchte über einen Reiseveranstalter eine Pauschalreise nach Zypern, inkludiert war ein Besuch eines „faszinierenden Jahrhunderte alten Kunsthandwerks sowie einer Schmuckmanufaktur“. Der Mann kaufte dort Schmuck und Teppiche und leistete dafür Anzahlungen in Höhe von € 62.000. Danach warf er dem Reiseveranstalter vor, er hätte ihn vor den unseriösen Verkaufspraktiken warnen müssen und klagte diesen auf Schadenersatz. Das Erstgericht wies die Klage als un schlüssig ab. Der Reiseveranstalter sei nicht Veranstalter der Verkaufsevents, die Verhaltensweisen der Verkäufer fielen unter das „allgemeine Lebensrisiko“. Dagegen hob das OLG Wien als Berufungsgericht diese Entscheidung teilweise auf. Was den behaupteten Ablauf des Schmuckkaufs betreffe, könnte den Veranstalter sehr wohl eine Warnpflichtverletzung angelastet werden. Der OGH bestätigte diese Rechtsansicht des OLG Wien (Beschluss vom 28.4.2020, [1 Ob 36/20f](#)). Wenn der Reiseveranstalter weiß, dass der Schmuckhändler zuerst wertlose „Geschenke“ macht, um diese später mit nicht un beträchtlichen Beträgen in Rechnung zu stellen, trifft ihn eine Warnpflicht gegenüber dem Reisenden, umso mehr, wenn er selbst die Schmuckkäufe den Reisenden empfiehlt. Ob der Mann beim Schmuckkauf tatsächlich bedrängt worden ist, muss nun das Erstgericht prüfen - hinsichtlich des Teppichkaufes wurde die Klage rechtskräftig abgewiesen, hier hatte der Mann schon in seiner Klage zu wenig Ansatzpunkte für eine Haftung des Vortragenden behauptet, die späteren Einwände im Berufungsverfahren durften die Gerichte wegen des Neuerungsverbots nicht mehr berücksichtigen.

2. EuGH: Kein pauschaler Schadenersatz für Kofferverlust

Mit einem Fall aus Spanien hat sich der EuGH nunmehr befasst. Auf einem Inlandsflug von Ibiza nach Fuerteventura war das Reisegepäck eines weiblichen Fluggastes verschwunden. Die Frau klagte den laut Übereinkommen von Montreal damaligen Höchstbetrag von 1.131 Sonderziehungsrechten (entspricht aktuell ca. 1.350 €) ein, ohne weitere Angaben über den Inhalt der Gepäckstücke zu machen. Das Luftfahrtunternehmen bot 250 Euro an. Das spanische Gericht rief den EuGH zur Vorabentscheidung an: Muss ein geschädigter Kunde seinen konkreten Schaden nachweisen oder steht ihm pauschal der Höchstbetrag zu, wenn sein Koffer nicht nur beschädigt wird, sondern quasi als „Höchststrafe“ ganz abhanden kommt? Der EuGH kam zu folgender Erkenntnis (Urteil vom 9.7.2020, [C-86/19](#)): Der Höchstbetrag steht Reisenden nicht pauschal zu, es ist Sache des jeweiligen Gerichts und der nationalen Rechtslage, die Höhe der Entschädigung zu bestimmen. Eine solche Regelung darf jedoch Fluggästen die Geltendmachung nicht übermäßig erschweren. Im Ergebnis läuft es aber auf eine Behauptungs- und Beweislast für den Reisenden hinaus.



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Vizepräsidentin des OGH i.R. Dr. Ilse Huber und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
schlichtungsstelle@ivo.or.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis